

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 59/09 B**

L 8 KR 264/08 (Hessisches LSG)  
S 18 KR 349/05 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und  
die Richterinnen Dr. B r a n d t s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

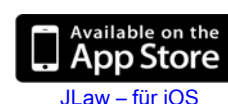
- 1 Bei dem 1966 geborenen Kläger wurde am 16.9.2004 wegen eines medialen Keilbeinflügelmeningeoms rechts mit Ausdehnung in den Sinus cavernosus eine (ambulante) Gamma-Knife-Bestrahlung durchgeführt. Er ist mit seinem Begehren, seine beklagte Ersatzkasse möge ihm die Kosten für diese Behandlung in Höhe von 7.542,38 Euro erstatten, in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V könne nicht weitergehen als ein Sachleistungsanspruch des Versicherten. Die Gamma-Knife-Behandlung stelle eine neue Behandlungsmethode im Sinne des § 135 Abs 1 SGB V dar, die wegen des Fehlens einer positiven Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht zu dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehöre. Ein Systemversagen sei nicht gegeben. Ein aus Verfassungsrecht abgeleiteter Anspruch bestehe nicht, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen eine unmittelbare Lebensgefahr nicht bestanden habe bzw ein Verlust des Auges nicht zu erwarten gewesen sei. Auch habe mit der fraktionierten stereotaktisch durchgeführten Hochpräzisionsbestrahlung mit einem Linearbeschleuniger eine dem allgemein anerkannten medizinischen Standard entsprechende Behandlung mit vergleichbarer Wirksamkeit zur Verfügung gestanden (Beschluss vom 4.5.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Um den Darlegungserfordernissen einer Grundsatzrüge zu genügen, ist es erforderlich, in der Nichtzulassungsbeschwerde eine Rechtsfrage klar zu formulieren und auszuführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Nach diesem Maßstab legt der Kläger die Erfordernisse einer Grundsatzrevision nicht hinreichend dar.



- 5 Der Kläger zitiert zunächst die von dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 6.12.2005 aufgestellten Voraussetzungen eines aus dem Verfassungsrecht abgeleiteten Leistungsanspruchs (*BVerGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) und formuliert sodann sinngemäß die Rechtsfrage, ob "diese grundsätzlichen Erwägungen des BVerfG zum sog Systemversagen auch dann greifen, wenn zwar eine vom System anerkannte Methode besteht, deren Wahl dem Patienten angesichts seiner lebensbedrohlichen Lage aber aus in der Behandlungsmethode liegenden Gründen (bestehende Risiken) unzumutbar ist, weil eine gleichwirksame Methode besteht, die diese Risiken gerade nicht aufweist". Er meint, dass dies jedenfalls dann gelten müsse, "wenn - wie vorliegend - lediglich der formale Akt der Antragstellung im Rahmen des § 135 SGB V fehlt, die Methode aber bei Antragstellung ohne weiteres zulassungsfähig, ihre Wirksamkeit seit Jahren wissenschaftlich belegt ist und diese Methode zudem noch kostengünstiger ist, als die vom System anerkannte Methode".
- 6 Dahingestellt bleiben kann, ob der Kläger insoweit eine klare Rechtsfrage formuliert, die klärungsbedürftig ist. Er legt jedenfalls nicht hinreichend dar, dass es auf die Beantwortung der Frage für den Ausgang des angestrebten Revisionsverfahrens ankommen wird, dass sie mithin entscheidungserheblich ist. Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass die Entscheidung des LSG bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Daran fehlt es, wenn das Berufungsgericht seine Entscheidung auf mehrere selbstständige Begründungen gestützt hat und diese im Beschwerdeverfahren nicht sämtlich mit zulässigen und durchgreifenden Revisionszulassungsgründen angegriffen werden. Geschieht Letzteres nicht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat (vgl zB: *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, S 7*). So verhält es sich hier.
- 7 Das LSG hat zwar einen Anspruch auf Gamma-Knife-Bestrahlung verneint, weil dem Kläger eine vergleichbare vertraglich zugelassene Methode zur Behandlung seiner Erkrankung zur Verfügung gestanden habe. Es hat die Zurückweisung der Berufung des Klägers aber zugleich auf eine weitere, selbstständige Begründung gestützt, da es ebenfalls für einen verfassungsrechtlich abgeleiteten Anspruch notwendigen Schweregrad der Erkrankung des Klägers verneint hat. Indem es festgestellt hat, dass eine unmittelbare Lebensgefahr nicht bestanden bzw ein Verlust des Auges nicht gedroht habe, hat es entsprechend der in der Beschwerdebegründung zitierten Passage aus dem Beschluss des BVerfG die (weitere) Voraussetzung des Vorliegens einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen oder einer solchen wertungsmäßig gleichstehenden Erkrankung als nicht gegeben angesehen. Die dieser Einschätzung zugrunde liegenden Feststellungen hält der Kläger zwar für unzutreffend, stellt sie jedoch nicht mit Zulassungsgründen in Frage, sodass sie für den Senat bindend wären (vgl § 163 SGG).



- 8 Sind die Feststellungen des LSG zum Schweregrad der Erkrankung für den Senat bindend, so geht auch die vom Kläger formulierte Rechtsfrage, die eine "lebensbedrohliche Lage" voraussetzt, schon deshalb ins Leere, ohne dass es insoweit noch auf andere, weitere Erwägungen ankäme.
- 9 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auch darauf stützt, dass ein Verstoß gegen Art 3 GG vorliege, weil die Beklagte bereits im Jahr 2004 anderen Versicherten die Kosten einer Gamma-Knife-Behandlung erstattet habe, formuliert er schon nicht hinreichend klar eine Rechtsfrage. Auch genügt er den weiteren Darlegungsanforderungen nicht. Wer sich auf die Verletzung einer Verfassungsnorm beruft, darf sich nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des Bundessozialgerichts (BSG) darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG, Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. An alledem fehlt es.
- 10 Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen des Klägers darauf hinaus, dass die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Beschlusses angegriffen wird. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen, denn die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15*).
- 11 2. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

